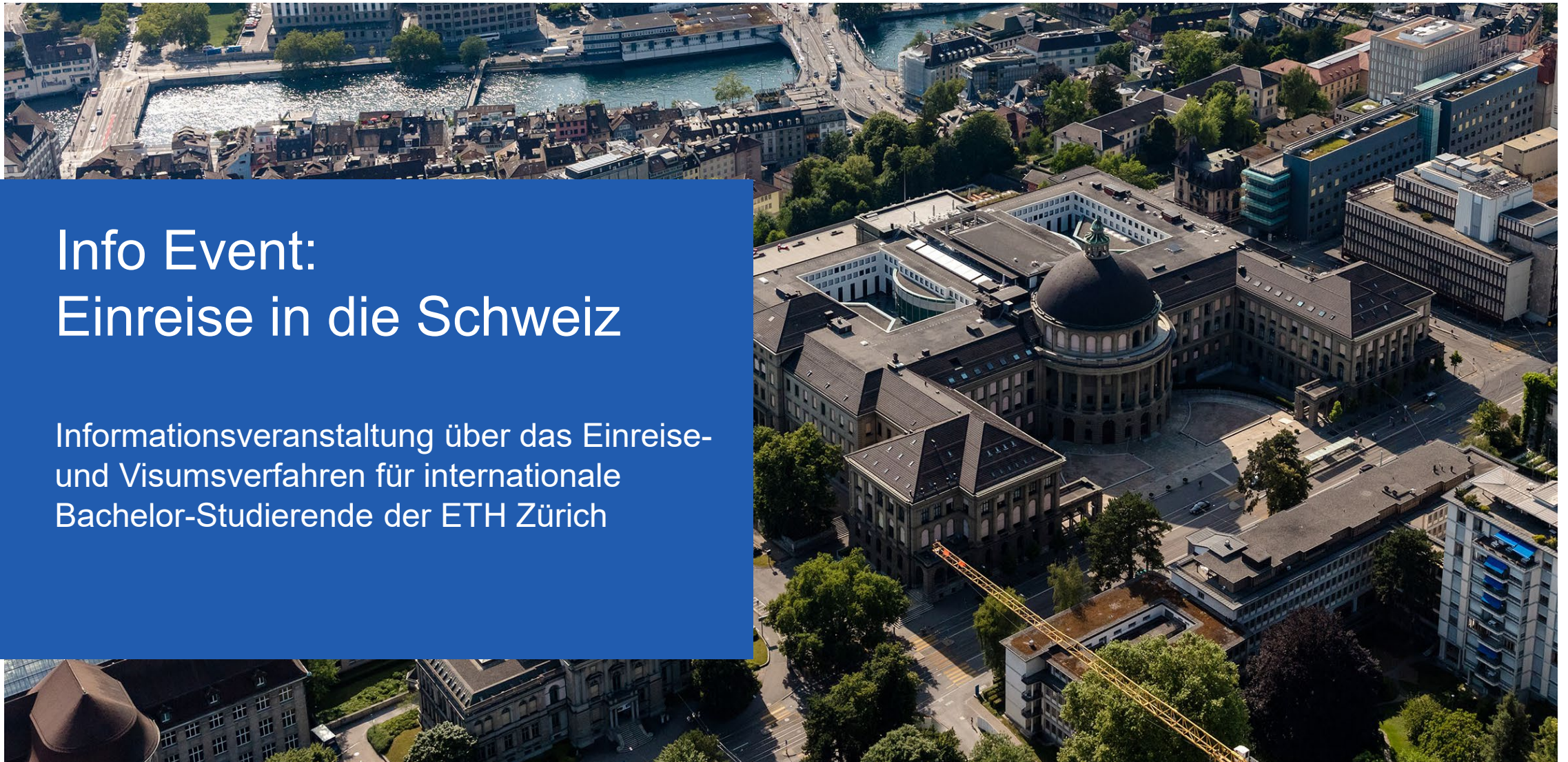
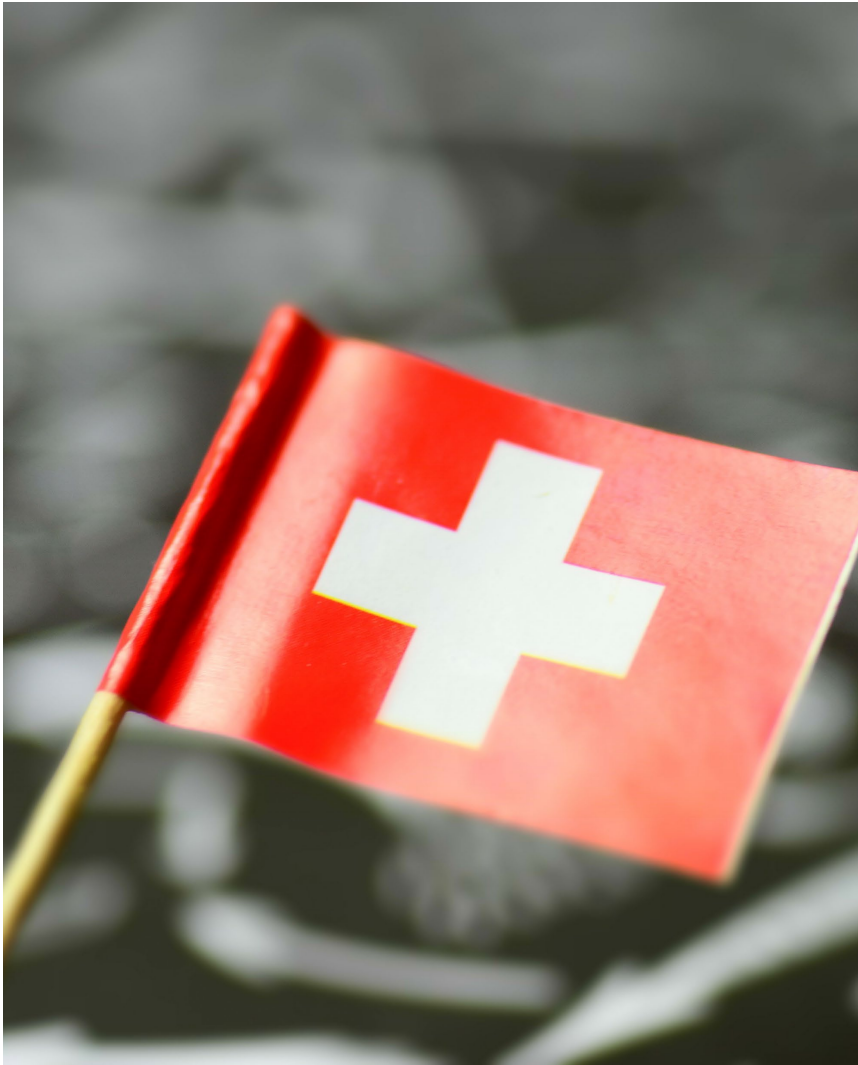


Info Event: Einreise in die Schweiz

Informationsveranstaltung über das Einreise-
und Visumsverfahren für internationale
Bachelor-Studierende der ETH Zürich






Agenda

1. Allgemeine Informationen zur Einreise in die Schweiz
2. EU/EFTA Staatsangehörige
3. Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige
 - a. Mit Visumspflicht
 - b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung
 - c. Bestimmte Länder ohne Visumspflicht
 - d. Mit Schweizer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel)
4. Nach der Ankunft
5. F&A

1. Allgemeine Informationen zur Einreise in die Schweiz

Einreise in die Schweiz: Wer ist zuständig?

- Die Einreise in die Schweiz wird durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die kantonalen Migrationsämter geregelt.
 - [Visum erforderlich?](#)
 - EU-/EFTA-Staatsangehörige brauchen kein Visum, um sich in der Schweiz niederzulassen.
 - Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige (oder *Drittstaaten*) benötigen ein Visum D (Aufenthalt > 90 Tage). Der Visumsantrag muss bei der [zuständigen Schweizer Botschaft](#) eingereicht werden. Die Visa werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.
 - **Die Einreise als Tourist:in berechtigt nicht zur Wohnsitznahme!** 
- Für die Einreise ist ein gültiges Reisedokument erforderlich.
 - EU/EFTA-Staatsangehörige: gültige ID oder Reisepass
 - Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige: gültiger Reisepass (Gültigkeitsbedingungen der Botschaft kontrollieren!)
- Für die Aufenthaltsbewilligung (nach der Ankunft) sind die Gemeinden oder Städte zuständig.

2. EU/EFTA

EU/EFTA-Staatsangehörige

- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Landes benötigen für die Einreise in die Schweiz kein Visum.
- Nach der Ankunft sind Sie jedoch verpflichtet, sich (innert 14 Tagen) beim Personenmeldeamt in Zürich oder der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes anzumelden und eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.
→ Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer [Webseite](#).
- Mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel): Melden Sie sich direkt am neuen Wohnort an.

Sonderfall: «Grenzgänger» oder «Frontaliers»

Studierende, die in anderen Ländern nahe der Schweizer Grenze wohnen

- Das Migrationsamt des Kantons Zürich stellt KEINE Grenzgängerbewilligungen für Studierende aus.
- In anderen Kantonen können andere Regelungen gelten.
- Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Migrationsamt des jeweiligen Kantons

2. EU/EFTA



Tipps bei Krankenversicherung EHIC:

- Behalten Sie Ihre Europäische Krankenversicherung
- Mehr Informationen an unserer Infoveranstaltung zur Krankenversicherung (24.09.)

3. Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige

Visa- und Bewilligungsverfahren

a. Mit Visumpflicht

Grundsätzlich alle Studierenden aus Nicht-EU/EFTA-Ländern.

b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung

Studierende, die eine gültige Schengen-Aufenthaltsbewilligung besitzen.

c. Bestimmte Länder, die von der Visumpflicht befreit sind

Staatsangehörige von Australien, Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur, UK.

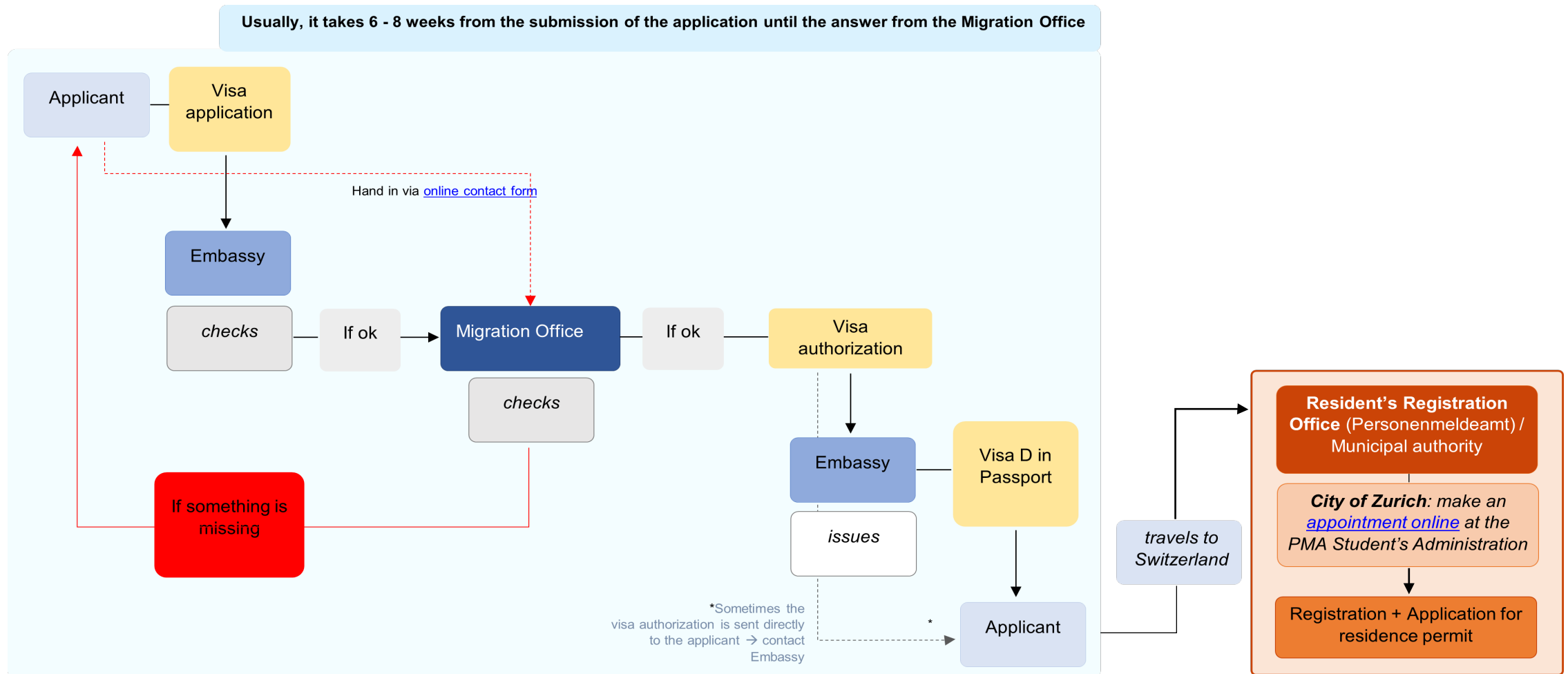
d. Mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel)

Studierende, die bereits in der Schweiz wohnen und in einen anderen Kanton umziehen möchten.

→ Die erforderlichen Dokumente sind für alle Studierenden mehr oder weniger gleich.

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

Visa und Aufenthaltsbewilligungsprozess



3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

a. Mit Visumpflicht

- Visum muss ca. **3 Monate vor der geplanten Einreise** bei der lokalen Schweizer Vertretung beantragt werden
 - Für eine Einreise im September: Juni / Anfang Juli
 - Erkundigen Sie sich bei der Botschaft, ob es eine Wartefrist gibt für einen Termin!
- Eine vollständige Liste der erforderlichen Dokumente finden Sie auf unserer [Website](#):
 - Anzahl der Einreisen: in der Regel *1 Einreise*
 - Dauer des geplanten Aufenthalts: *3 Jahre (für BSc 180 ECTS)*
 - Adresse in der Schweiz: *Wenn Sie es noch nicht wissen, schreiben Sie "Studentenzimmer in Zürich" oder ähnliches*
 - Bestätigung über die Bezahlung der Studiengebühren: Brief von unserer [Website](#) ausdrucken

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

a. Mit Visumpflicht

- **Finanzieller Nachweis**, dass Sie Ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren können

Zürich: CHF 21'000

Basel: CHF 24'000

- Einreichung eines Kontoauszugs (in CHF, € oder US\$)
- Es werden nur Bankauszüge von Banken mit Sitz in der Schweiz akzeptiert (eine Schweizer Bank oder eine ausländische Bank mit einer Niederlassung in der Schweiz), siehe [FINMA-Liste](#).
- **Wichtig: Das Konto muss Ihr eigenes sein (nicht das Ihrer Eltern)! Unterstützungsschreiben der Eltern werden nicht akzeptiert** (trotz gegenteiliger Information der Botschaften)

Alternativen

- Bankkonto in einem anderen Land
- Stipendium
- Garantor/in: eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Schweizer Bürger:in oder Aufenthaltsbewilligung B oder C) garantiert die Deckung der möglichen Kosten bis zu 21'000 / 24'000 CHF.
- Das Formular wird Ihnen vom Migrationsamt zugestellt

Request for submission of a valid proof of financial means:

- a) Guarantee of a solvent person (Swiss citizen or residence permit B or C): Fill out Form below + Bank statement or salary slips or tax declaration + Confirmation about current debts
- b) Bank statement with 21'000 CHF from accepted Bank (FINMA-List)

Nachweis der Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und Rückreise durch Vorlage von

- a) Verpflichtung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung) unter Beilage der letzten drei Lohnabrechnungen und einem aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister des Wohnortes der letzten 3 Jahre oder Kopien der letzten Steuererklärung inkl. Steuerrechnung mit aktuellem Betreibungsregistrauszug oder eines Bankkontoauszugs mit aktuellem Betreibungsregistrauszug oder
- b) Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, wonach zu Beginn und bei Verlängerung des Aufenthalts je ein Betrag von Fr. 21'000.- zur Verfügung steht. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Finma-Liste.

Die Bestätigung der () kann nicht akzeptiert werden, da es sich dabei nicht um eine in der Schweiz domizilierten Bank handelt. Auch die Bestätigung des Arbeitgebers ist für die Sicherstellung der finanziellen Mittel nicht sachdienlich.

Deadline for submission!

Bitte beantworten Sie unser Schreiben bis am 9. August 2022. Gemäss Art. 90 AIG sind

Sie können uns online über das Kontaktformular unter zh.ch/ma-kontakt erreichen und uns die erforderlichen Unterlagen zustellen.

Required documents can be submitted directly via the online contact form: zh.ch/ma-kontakt

Please have at hand your ZH and ZEMIS-Number!

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

a. Mit Visumspflicht

- **Visum genehmigt:** Migrationsamt schickt die Visumsermächtigung an die Botschaft (oder direkt an Sie)
→ Erteilung des Visums durch die Botschaft (CHF 95)
- Das Visum legt eine **Frist von 90 Tagen** fest, während der eine Einreise in die Schweiz möglich ist.
- Achtung: Diese Daten beziehen sich nur auf die Gültigkeit Ihres Visums, NICHT auf Ihren Aufenthalt! Ihre Aufenthaltsbewilligung (Typ B) hat eine Gültigkeit von 1 Jahr.



Beispiel: Visum gültig vom 01.09.2024 bis 30.11.2024
→ In diesem Zeitraum können Sie in die Schweiz einreisen.

ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Aufenthaltsdauer: 1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit

Gültigkeitsdauer
des Visums:

Diese Ermächtigung
erlischt am:

17.11.2023 Your visa to enter Switzerland is valid until that date, an entry after this date is not possible

Bedingungen:

Gültiges Reisedokument

Immatrikulation nach erfolgter Einreise

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung

- Studierende, die bereits eine gültige Schengen-Aufenthaltsbewilligung besitzen, sind von der Visumpflicht befreit.
- Allerdings müssen bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung die gleichen Unterlagen wie bei visumpflichtigen Studierenden vorgelegt werden (einschließlich finanziellen Nachweises!)
→ Unterschied: Einreichung dieser Dokumente beim Personenmeldeamt in Zürich oder der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes *nach* der Ankunft.

Wichtig: Die Schengen-Aufenthaltsbewilligung muss gültig sein, bis Sie Ihre Schweizer Aufenthaltsbewilligung erhalten (dies kann 2-3 Monate dauern!)

Beispiele: Ihre deutsche Bewilligung ist...

bis Dezember 2024 gültig → **ok**

bis Juli 2024 gültig → **nicht ok**, beantragen Sie ein Visum D

bis Oktober 2024 gültig → **wahrscheinlich zu knapp**. Bitte wenden Sie sich an das Migrationsamt und lassen Sie sich beraten.

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

c. Bestimmte Länder ohne Visumpflicht

- Australien, Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur, UK: Kein Visum für die Einreise in die Schweiz erforderlich.
- ABER: bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung müssen die gleichen Dokumente wie bei visumpflichtigen Studierenden vorgelegt werden (inkl. finanzielle Nachweise!)
 - Unterschied: Einreichung dieser Dokumente beim Personenmeldeamt in Zürich oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes *nach* der Ankunft.
 - und* Möglichkeit zur Eröffnung eines Schweizer Bankkontos zum Nachweis der finanziellen Mittel (keine FINMA-Liste erforderlich)
- Für Studierende in Basel und anderen Kantonen: eine Zusicherung zur Aufenthaltsbewilligung kann erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim [Migrationsamt](#) des Kantons Ihres zukünftigen Wohnortes.

3. Nicht EU/EFTA Staatsangehörige

d. Kantonswechsel

- Studierende, die bereits eine Aufenthaltsbewilligung eines anderen Kantons haben, müssen einen Kantonswechsel beantragen, um nach Zürich ziehen zu dürfen.

Der Antrag für Kantonswechsel muss **8-12 Wochen vor der Ankunft** in Zürich gestellt werden.

- Dem Migrationsamt des Kantons Zürich sind mehr oder weniger die gleichen Unterlagen wie bei visumpflichtigen Studierenden (inkl. finanzieller Nachweise) über das [Online-Kontaktformular](#) einzureichen:
 - Kurzes Schreiben (Betreff: “Gesuch um Kantonswechsel”) aus dem hervorgeht, warum Sie nach Zürich ziehen müssen
 - Kopie/Scan der Aufenthaltsbewilligung des aktuellen Wohnkantons
 - Immatrikulationsbestätigung der ETH Zürich
 - Ein finanzieller Nachweis (CHF 21'000 auf Ihrem Bankkonto)
 - Zusätzliche Dokumente/Informationen können nach der Anmeldung verlangt werden

4. Nach der Ankunft

a) Aufenthaltsbewilligung

Beantragen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung (i.d.R. innerhalb von 14 Tagen) nach Ihrer Ankunft. Alle relevanten Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

- Ohne (Unter-)Mietvertrag ist eine Anmeldung nicht möglich.
- *Bitte beachten Sie, dass die ETH Ihnen bei der Unterkunftssuche nicht behilflich sein kann.*
- **Weitere Informationen über den Prozess erhalten Sie im August per E-Mail.**

b) Krankenversicherung

Nehmen Sie an der **Online-Infoveranstaltung zur Krankenversicherung am 24. September** teil (Einladung folgt per E-Mail).

- Bitte unternehmen Sie nichts vor der Veranstaltung!



And last but not least...

**...lesen Sie unsere
Webseite & FAQ!**



Kontakt

internationalstudents@ethz.ch

ETH Zürich

Akademische Dienste

International Student Office

HG F 13

Rämistrasse 101

8092 Zürich

Telefonzeiten: Montag 9-11 Uhr
Mittwoch 15-17 Uhr

Webseite: [Internationale Studierende | ETH Zürich](#)

5. F&A



Important Links

Visa Pflicht (1)

- Visumspflicht: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html
- Allgemeine Website SEM: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/merkblatt_einreise.html
- Allgemeine Website Migrationsamt – Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einreise.html>
- FINMA-Liste: <https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>

Wichtige Links

Visa Pflicht (2)

- Dokumente:
 - Ausweis- und Visabestimmungen nach Staatsangehörigkeit ([PDF, 404 kB, 16.02.2023](#))
 - Ausweis- und Visabestimmungen: Besonderheiten unabhängig von der Staatsangehörigkeit ([PDF, 192 kB, 01.01.2023](#))
- Einreise mit Schengen-Aufenthaltsbewilligung: [List of Residence Permits Issued by Member States \(PDF, 776 kB, 20.03.2023\)](#)
- Schweizer Vertretungen im Ausland: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html>

Wichtige Links

Aufenthaltsbewilligung

- Allgemeine Webseite SEM – Aufenthalt: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html>
- Kontakt und Öffnungszeiten Personenmeldeamt (Stadt Zürich): <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/kontakt-oeffnungszeiten/kontakte-und-oeffnungszeiten-pma.html>

Krankenkasse

- Kantonale Institutionen, die zur Befreiung der Krankenkassenpflicht berechtigt sind: [\(PDF, 162 kB, 26.09.2022\)](#)
- ETH Informationswebseite: <https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/krankenversicherung.html>
- SVA Zurich – Informationen zur Krankenkassenpflicht (und Befreiung): <https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/krankenversicherung--kvg-/compulsory-health-insurance/krankenversicherungspflicht-wer-hat-anspruch.html>

Erwerbstätigkeit

- Nebenerwerb und Praktika für Studierende aus Drittstaaten (Kanton Zürich): <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/studierende-und-praktikanten.html>
- ETH Informationswebseite: <https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/erwerbstaetigkeit.html>